

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 125. Ratssitzung vom 23. Mai 2012**

### **2692. 2011/493**

**Weisung vom 14.12.2011:**

**Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung, Änderung Zonenplan und Bauordnung Wache Wasserschutzpolizei am Mythenquai, Zürich Enge**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2590 vom 11. April 2012:

Zustimmung:           Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP),  
Christina Hug (Grüne), Karin Weyermann (CVP)  
Abwesend:               Min Li Marti (SP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung:           Präsident Thomas Schwendener (SVP), Referent; Vizepräsident Mario Mariani (CVP),  
Christoph Gut (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Markus Knauss  
(Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Daniel Regli (SVP), Gabriela Rothenfluh  
(SP), Alexander Jäger (FDP) i.V. von Heinz F. Steger (FDP), Dr. Richard Wolff (AL),  
Eva-Maria Würth (SP)  
Abwesend:               Michael Baumer (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 113 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, die Bauordnung wie folgt:

1.a) Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage geändert.

1.b) Die Bauordnung wird wie folgt geändert:

Art. 3 Empfindlichkeitsstufen im Sinne von Art. 43 und 44 Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41)  
Abs. 1 und 2 unverändert

<sup>3</sup> Den Wohnzonen, Kernzonen und Quartiererhaltungszonen mit einem Wohnanteil von weniger als 90 Prozent, den Zentrumszonen, den Zonen für öffentliche Bauten Oe2 bis Oe5, Oe7, Reckenholz und Wasserschutzpolizei Mythenquai, den Erholungszonen, der Landwirtschaftszone sowie der allgemeinen Freihaltezone und den Freihaltezonen Typus A, C und D wird die Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

Abs. 4 unverändert

Art. 24 Wasserschutzpolizei Mythenquai

<sup>1</sup> Es gelten folgende Grundmasse:

Vollgeschosse maximal	3
Anrechenbares Untergeschoss maximal	1
Anrechenbares Dachgeschoss maximal	1
Gebäudehöhe, maximale Höhenkote	420,00 m ü. M.

<sup>2</sup> Vorbehältlich der Bestimmungen über die Strassen- und Wegabstände darf auf die Zonengrenze gebaut werden.

<sup>3</sup> Das unterste Geschoss darf ab der Uferlinie 21,00 m in östlicher Richtung und 14,00 m in nördlicher Richtung ins Wasser hineinragen. Zudem sind im Wasser oder im Seegrund nur statisch notwendige Einbauten (insbesondere Pfählungen und Stützpfiler) zulässig. Sie müssen einen Abstand zur seeseitigen Zonengrenze von mindestens 2,00 m einhalten.

<sup>4</sup> Das zweitunterste Geschoss muss seeseitig einen Abstand von mindestens 2,00 m bis zur östlichen und nördlichen Zonengrenze einhalten. Darüber liegende Vollgeschosse sind bis zur Zonengrenze gestattet.

<sup>5</sup> Im anrechenbaren Dachgeschoss sind nur ein Lift und ein Treppenaufgang einschliesslich Vorraum für Rettungsdienste, eine Helikopteraussenlandestelle für Flüge zur Hilfeleistung sowie nötige technische Einrichtungen gestattet.

<sup>6</sup> Auf allen Dachflächen sind Solaranlagen zulässig.

<sup>7</sup> Über und im Wasser sind Einrichtungen zum Anlegen und Festmachen von Schiffen (Stege) zulässig. Sie dürfen über die Zonengrenze hinausragen.

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziff. 1a und 1b nach Genehmigung durch die kantonalen Behörden in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 30. Mai 2012 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 29. Juni 2012)

Der Zonenplan liegt zur Einsicht im Amtshaus IV auf.

3 / 3

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat